

# STATUTEN

KYNOLOGISCHER VEREIN  
MÜNCHENBUCHSEE UND UMGEBUNG



# STATUTEN

## I. NAME, SITZ UND ZWECK

### Art. 1

Name und Sitz                      Der Kynologische Verein Münchenbuchsee und Umgebung ist ein Verein gemäss Art. 60 ff, des Schweizerischen Zivilgesetzbuches, mit Sitz am Wohnort des Präsidenten. Er ist eine Sektion der Schweizerischen Kynologischen Gesellschaft (SKG) im Sinne von Art. 5 der SKG-Statuten.

### Art. 2

Zweck                                      Der Kynologische Verein Münchenbuchsee und Umgebung stellt sich zur Aufgabe:

- a) Die Reinzucht, Haltung und Verbreitung von Rassehunden in der Schweiz zu fördern
- b) Unterstützung der Bestrebungen der SKG
- c) Durchführung von kynologischen Wettkämpfen und Veranstaltungen
- d) Vermittlung von Informationen und Kenntnissen an die Mitglieder und an weitere Kreise über die Zucht von Rassehunden, die Anschaffung und Haltung sowie die Erziehung und Ausbildung von Hunden auf der Grundlage wissenschaftlicher Erkenntnisse, sportlich fairer Gesinnung und Beachtung der Prinzipien der Tierschutzgesetzgebung
- e) Interessen-Vertretung gegenüber Behörden
- f) Förderung freundschaftlicher Beziehungen unter den Mitgliedern und Pflege der Geselligkeit

### **Art. 3**

Zweckverfolgung

Die Sektion strebt die Erfüllung dieser Aufgaben an durch:

- g) Durchführung von Erziehungs- und Ausbildungskursen
- h) Erfahrungsaustausch und Beratung bei der Ausbildung von Hunden
- i) Beratung bei der Wahl und beim Kauf von Hunden
- j) Durchführung von Informationsveranstaltungen
- k) Durchführung von Leistungsprüfungen und anderen Veranstaltungen
- l) Kontaktpflege und Zusammenarbeit mit den lokalen und regionalen Behörden

## **II. MITGLIEDSCHAFT**

### **1. Erwerb der Mitgliedschaft**

#### **Art. 4**

Mitglieder

Alle Personen können in den Verein aufgenommen werden; Minderjährige nur im Einverständnis der Eltern oder des gesetzlichen Vertreters. Sie haben das Stimmrecht ab 16 Jahren.

Auch juristische Personen können die Mitgliedschaft erwerben.

Der Bestand an Mitgliedern ist jeweils per 1. Januar eines jeden Jahres der SKG zu melden. Dieser Bestand ist die Grundlage für die Berechnung der Beiträge des Klubs an die SKG. Zu diesem Zweck kann der Klub eine eigene Mitgliederdatenbank führen.

Die Mitglieder des Klubs nehmen zustimmend davon Kenntnis, dass die SKG gemäss Art. 3 Ziff. 13 der SKG-Statuten eine Mitgliederdatenbank für alle Sektionen führt. Der Klub ist berechtigt, die Daten seiner Mitglieder (Name, Vorname, Geschlecht, Geburtsdatum, Wohnadresse, Telefonnummer, E-Mailadresse und Datum des Eintrittes in die Sektion) jährlich an die SKG zu übermitteln.

Die SKG verwendet diese Daten zwecks zentraler Erfassung und Verwaltung aller Mitglieder der von der SKG anerkannten Sektionen. Die Mitgliederdaten werden an keine weiteren Dritten bekannt gegeben. Es gilt das Datenschutzreglement der SKG.

### **Art. 5**

Aufnahme

Die Aufnahme als Mitglied erfolgt durch den Vorstand.

Wer in den Verein eintreten will, übergibt dem Vorstand eine unterzeichnete Beitrittserklärung.

Der Vorstand kann die Aufnahme von Mitgliedern auch ohne Angabe von Gründen ablehnen.

### **Art. 6**

Ehrenmitglieder

Der Verein kann selbst Ehrenmitglieder ernennen und der SKG die Ernennung von Veteranen beantragen.

Personen, die sich um die Kynologie oder um die Sektion etc. besonders verdient gemacht haben, können zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Die Ernennung erfolgt auf Antrag des Vorstandes durch die Generalversammlung, wozu 2/3 der abgegebenen, gültigen Stimmen erforderlich sind.

Veteranen

Personen, die während 25 Jahren ununterbrochen Mitglied in einer SKG-Sektion waren, werden auf Antrag des Vereins durch die SKG zu Veteranen ernannt und erhalten das Veteranenabzeichen. Dieses wird ihnen namens der SKG durch den Verein überreicht (~~Art. 17 der SKG-Statuten~~).

## **2. Erlöschen der Mitgliedschaft**

### **Art. 7**

Erlöschungsgründe

Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Austritt, Streichung oder Ausschluss.

#### **Art. 8**

Austritt

Der Austritt kann nur auf Ende eines Kalenderjahres durch schriftliche Erklärung an den Präsidenten erfolgen.

Erfolgt die Austrittserklärung während des Vereinsjahres, so ist der Beitrag für das ganze laufende Vereinsjahr zu entrichten.

Kollektive Austrittserklärungen haben keine Gültigkeit.

#### **Art. 9**

Streichung

Mitglieder, die das gute Einvernehmen im Verein fortgesetzt stören oder ihre finanziellen Verpflichtungen gegenüber der Sektion oder der SKG nicht erfüllt haben, können durch den Vereinsvorstand gestrichen werden.

Rekursrecht

Ausser in Fällen der Streichung wegen Nichterfüllen der finanziellen Verpflichtungen steht dem betroffenen Mitglied die Möglichkeit zu, innert 30 Tagen seit Zustellung des Streichungsbeschlusses beim Präsidenten des Vereins zuhanden der nächsten ordentlichen Generalversammlung Rekurs zu erheben. Die Generalversammlung entscheidet dann mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen.

Der Rekurs hat aufschiebende Wirkung.

#### **Art. 10**

Wirkung

Die Streichung wirkt sich nur innerhalb des Vereins aus und ist für andere SKG-Sektionen nicht verbindlich.

## **Art. 11**

Ausschluss	<p>Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden wegen:</p> <ul style="list-style-type: none"><li>a) Schwerwiegender Übertretung der Statuten oder Reglemente der SKG oder deren Sektionen</li><li>b) Schädigung des Ansehens oder der Interessen des Kynologischen Vereins oder der SKG und insbesondere bei tierquälerischem Verhalten</li></ul>
Verfahren	<p>Der Ausschluss erfolgt in der Regel auf Antrag des Vereinsvorstandes durch die ordentliche Generalversammlung des Vereins durch Zweidrittelmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.</p> <p>Dem Mitglied ist die Einleitung eines Ausschlussverfahrens mit eingeschriebenem Brief mitzuteilen mit dem Hinweis darauf, dass ihm wahlweise offensteht, seine Sache vor der Generalversammlung des Vereins in mündlicher oder schriftlicher Form zu vertreten.</p>
Rekursrecht	<p>Der Ausschluss ist dem Betroffenen unter Angabe der Gründe mit eingeschriebenem Brief mitzuteilen. Dem Ausgeschlossenen steht innert 30 Tagen seit Mitteilung des Beschlusses der Rekurs an das Verbandsgericht der SKG offen.</p> <p>Art. 75 ZGB bleibt vorbehalten.</p>
Publikation	<p>Jeder rechtskräftige Ausschluss ist in den offiziellen Publikationsorganen der SKG bekannt zu geben. Beschliesst der Verein einen Ausschluss, obliegt ihm die Publikation in den Organen der SKG.</p>

## **Art. 12**

Wirkung	<p>Der Ausschluss zieht den Verlust der Mitgliedschaft in allen Sektionen nach sich. Mitgliedern, welche ausgeschlossen wurden, ist die Teilnahme an anerkannten Ausstellungen und Prüfungen oder sonstigen Veranstaltungen der SKG oder ihrer Sektionen untersagt. Das SHSB ist ihnen gesperrt, ein allfällig geschützter Zuchtnamen wird gelöscht.</p>
---------	--

### **3. Rechte und Pflichten der Mitglieder**

#### **Art. 13**

Rechte

Alle an den Versammlungen anwesenden Mitglieder ab 16 Jahren, Ehrenmitglieder und Veteranen haben das gleiche Stimmrecht.

#### **Art. 14**

Rechte und Vergünstigungen der Vereinsmitglieder sind in besonderen Reglementen der SKG geregelt.

#### **Art. 15**

Pflichten

Mit dem Eintritt in den Verein verpflichten sich die Mitglieder, die Statuten und die Reglemente der SKG und des Vereins anzuerkennen und zu befolgen sowie die festgelegten Beiträge zu bezahlen.

#### **Art. 16**

Jahresbeitrag

Die Mitgliederbeiträge werden durch die ordentliche Generalversammlung festgesetzt.

Veteranen und Ehrenmitglieder sind von der Entrichtung des Jahresbeitrages befreit.

### **III. HAFTBARKEIT**

#### **Art. 17**

Haftung

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Die persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

Gemäss Statuten der SKG, Art. 19, haftet diese nicht für Verbindlichkeiten der Sektionen, umgekehrt haftet auch die Sektion nicht für Verbindlichkeiten der SKG.

## IV. ORGANISATION

### Art. 18

Organe	Die Organe des Vereins sind: <ol style="list-style-type: none"><li>1. Die Generalversammlung</li><li>2. Der Vorstand</li><li>3. Die Kontrollstelle</li></ol>
--------	--

### Art. 19

Generalversammlung	Die Generalversammlung bildet das oberste Organ des Vereins. Sie wählt die anderen Organe und hat die Aufsicht über deren Tätigkeit. Sie soll bis spätestens Ende März eines jeden Jahres durchgeführt werden.
--------------------	--

### Art. 20

Einberufung	Die Einberufung zur ordentlichen Generalversammlung erfolgt durch das Vereinsorgan oder durch Kreisschreiben an die Mitglieder, wenigstens 20 Tage vor der Tagung (Versammlung) und unter Bekanntgabe der Traktandenliste.
-------------	--

Grundsätzlich liegt das Einberufungsrecht beim Vorstand.

Über Geschäfte, die nicht auf der Traktandenliste stehen, kann diskutiert, aber nicht Beschluss gefasst werden.

Anträge	Anträge der Mitglieder sind, um gültig zu sein, dem Präsidenten bis Ende des Kalenderjahres schriftlich und begründet einzureichen.
---------	---

### Art. 21

Ausserordentliche Generalversammlung	Eine ausserordentliche Generalversammlung kann jederzeit durch Beschluss des Vorstandes oder auf schriftliches, begründetes Begehren eines Fünftels der Mitglieder einberufen werden.
--------------------------------------	---

Die ausserordentliche Generalversammlung ist innert zwei Monaten seit der Antragstellung durchzuführen.



## **Art. 22**

Jede statutengemäss einberufene Versammlung ist beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder.

Über die Verhandlungen ist ein Protokoll zu führen.

## **Art. 23**

### Kompetenz

Die Generalversammlung entscheidet in allen internen Vereinsangelegenheiten endgültig. Insbesondere obliegen ihr:

- a) Genehmigung des Protokolls der letzten GV
- b) Genehmigung der Jahresberichte
- c) Abnahme der Jahresrechnung und des Berichtes der Kontrollstelle, Déchargeerteilung an den Vorstand
- d) Genehmigung des Budgets
- e) Festsetzung der Mitgliederbeiträge und allfälliger ausserordentlicher Beiträge
- f) Festsetzung der Ausgabenkompetenz des Vorstandes
- g) Wahlen:
  1. des Präsidenten
  2. des Kassiers
  3. der übrigen Vorstandsmitglieder
  4. der Kontrollstelle
- h) Abänderung der Statuten
- i) Beschlussfassung über Anträge an den Vorstand
- j) Ernennung von Ehrenmitgliedern
- k) Erledigung von Rekursen und Ausschluss von Mitgliedern
- l) Auflösung des Vereins

#### **Art. 24**

##### Abstimmung

Jeder stimmberechtigte Teilnehmer der GV hat eine Stimme.

Wo die Statuten nichts anderes bestimmen, beschliesst die GV durch einfaches Mehr der abgegebenen gültigen Stimmen.

Bei Wahlen gilt im ersten Wahlgang das absolute, im zweiten Wahlgang das relative Mehr der Stimmenden.

Bei Stimmengleichheit entscheidet der Präsident, bei Wahlen das Los.

Die Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen, sofern die GV nichts anderes beschliesst.

#### **Art. 25**

##### Vorstand

Der Vorstand besteht aus mindestens 5 Mitgliedern (Präsident, Vizepräsident, Sekretär, Kassier, ein Beisitzer). Er wird für 2 Jahre gewählt. Wiederwahl ist möglich. Der Präsident und der Kassier werden ins Amt gewählt. Im Übrigen konstituiert sich der Vorstand selbst.

Während der Amtsdauer gewählte Vorstandsmitglieder vollenden die Amtsdauer ihres Vorgängers.

Der Präsident muss Schweizer Bürger oder Ausländer mit Niederlassungsbewilligung sein und auf jeden Fall Wohnsitz in der Schweiz haben (Art. 6 Abs. 2 der SKG-Statuten).

Präsident, Sekretär und Kassier sind verpflichtet, das offizielle Publikationsorgan der SKG zu abonnieren.

#### **Art. 26**

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Sitzung ordnungsgemäss einberufen wurde und die Mehrheit seiner Mitglieder an der Beratung teilnimmt. Vorstandsbeschlüsse werden durch Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende.

Der Vorstand regelt die Zeichnungsberechtigung.

## Aufgaben

### **Art. 27**

Dem Präsidenten obliegt insbesondere:

1. Die Leitung und die Überwachung der gesamten Vereinstätigkeit und die Erstattung des Jahresberichtes
2. Die Vorbereitung der Geschäfte für die Vorstandssitzungen und die Generalversammlung
3. Die Leitung dieser Sitzungen und Versammlungen
4. Die Vertretung des Vereins nach aussen

### **Art. 28**

Der Vizepräsident vertritt den Präsidenten im Verhinderungsfalle.

### **Art. 29**

Der Protokollführer besorgt die Protokollführung und der Sekretär die übrige Korrespondenz.

### **Art. 30**

Der Kassier sorgt für rechtzeitigen Einzug der Mitgliederbeiträge, verwaltet die Kasse und erfüllt die Verpflichtungen, die ordentlicherweise dieser Funktion anfallen (Abrechnung mit der SKG etc.). Er schliesst die Vereinsrechnung auf Jahresende ab.

### **Art. 31**

Den Beisitzern können besondere Aufgaben übertragen werden.

Der Übungsleiter hat zur Aufgabe, alle technischen Belange zu betreuen, insbesondere das vom Verein aufgestellte Übungsprogramm durchzuführen und zu leiten. Er sorgt dabei für geeigneten, möglichst abwechslungsreichen Übungsstoff, der zur Beteiligung aller Mitglieder dient. Dazu kann er nach freiem Ermessen Hilfskräfte bestimmen, über den Übungs- und Wettkampfbesuch führt er eine geeignete Kontrolle und sorgt für die eventuelle Registrierung besonderer Erfolge.

Der Vize-Übungsleiter übernimmt im Verhinderungsfalle des Übungsleiters dessen Funktionen und teilt sich im Übrigen nach Möglichkeit in dessen Arbeiten.

Der Materialverwalter sorgt für Instandhaltung der Anlagen und Geräte und ist für sämtliches Vereinsmobiliar verantwortlich. Auf Jahresende hat er jeweils zuhause des Kassiers über das Vereinseigentum ein Inventar aufzunehmen. Für Herbeischaffen von Geräten und Instandstellungsarbeiten kann er aus der Reihe der Aktivmitglieder Hilfskräfte anfordern.

#### **Art. 32**

Kontrollstellen

Die Kontrollstelle besteht aus 2 Rechnungsrevisoren. Die Amtsdauer beträgt 2 Jahre.

Die Rechnungsrevisoren prüfen die gesamte Vereinsrechnung und erstatten der Generalversammlung schriftlichen Bericht und Antrag.

### **V. FINANZEN**

#### **Art. 33**

Der Verein erzielt seine Einkünfte durch:

- a) Ordentliche Mitgliederbeiträge
- b) Andere Beiträge, Gebühren und Einnahmen

### **VI. STATUTENREVISION**

#### **Art. 34**

Eine Revision dieser Statuten bedarf des Beschlusses von 2/3 der anwesenden Mitglieder einer Generalversammlung.

## VII. AUFLÖSUNG DES VEREINS

### Art. 35

Die Auflösung des Kynologischen Vereins Münchenbuchsee und Umgebung kann nur durch eine Generalversammlung, die zu diesem Zweck einberufen wird, beschlossen werden. Der Auflösungsbeschluss muss 4/5 der Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten auf sich vereinigen.

Bei Auflösung des Vereins wird das Vermögen solange beim Sekretariat der SKG deponiert, bis ein neuer Verein mit gleichem Zweck und Ziel gegründet wird.

Geschieht das nicht innert 10 Jahren, verfällt das Vermögen an den Schweizerischen Tierschutzverein.

Das Vereinsvermögen darf nicht unter den Mitgliedern verteilt werden.

## VIII. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

### Art. 36

Diese Statuten wurden an der Generalversammlung vom 26. Januar 2018 angenommen und treten mit der Genehmigung durch den Zentralvorstand der SKG in Kraft.

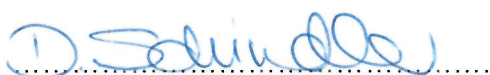
Sie ersetzen diejenigen vom 26. Januar 2007.

Der Einfachheit halber sind sie in der männlichen Form abgefasst. Selbstverständlich ist jedoch die weibliche Form stets mitgemeint.

Münchenbuchsee, 26. Januar 2018

Im Namen des Kynologischen Verein Münchenbuchsee und Umgebung

Die Präsidentin



Doris Schindler

Die Sekretärin



Sonja Würigler

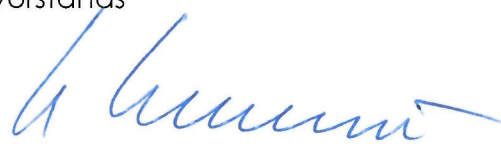
Die an der Generalversammlung des Kynologischen Vereins Münchenbuchsee und Umgebung vom 26. Januar 2018 genehmigten Statuten stehen nicht im Widerspruch zu den SKG-Statuten. Sie werden im Sinn von Art. 6 Abs. 2 SKG-Statuten durch den Zentralvorstand genehmigt.

Balsthal, 14. November 2018

Im Namen des Zentralvorstands



Hansueli Beer  
Präsident



Dr. oec. Walter Müllhaupt  
Präsident AA Recht/Statuten